

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

26.04.2006

**Geschäftszahl**

2005/12/0019

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2005/12/0186 E 24. Februar 2006 RS 5

(Hier: ohne den ersten Satz; hier: Die Dienstbehörde gelangte zum wesentlichen Ergebnis, die Richtverwendung in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 1 weise mit 430 Punkten einen höheren Wert auf als die Verwendung des Beamten mit 411 Punkten; die Bandbreite für diese Funktionsgruppe erstreckte sich von 380 bis 459 Punkten, jene der Funktionsgruppe 2 von 460 bis 529 Punkten. Diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar und hätte die Dienstbehörde auf eine Ergänzung des Gutachtens dringen müssen.)

**Stammrechtssatz**

Die Behauptung, wonach sich aus den für die einzelnen Bewertungskategorien vergebenen Punktwerten für den Arbeitsplatz des Beamten ein Gesamtwert von 519 Punkten errechne, wobei die Bandbreite der Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppe A1 460 bis 529 Punkte betrage, ist nicht nachvollziehbar. Den Gutachten ist ebenso wenig wie der Bescheidbegründung zu entnehmen, auf Grund welcher rechnerischen Operationen sich aus den für die einzelnen Kriterien zugewiesenen Punktwerten die letztendlich ermittelte Gesamtpunktzahl ergeben soll bzw. welche nachvollziehbaren Erwägungen diesen Operationen zu Grunde liegen. Die nach den Gesetzesmaterialien (vgl. die - jedenfalls für die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage relevanten - Erläuterungen zu § 137 Abs. 3 BDG 1979 in der Fassung des Besoldungsreform-Gesetzes 1994, BGBl. Nr. 550) nahe liegende Vorgangsweise, nämlich die Bildung einer Quersumme, wurde dabei offenbar nicht eingehalten. Allein der Hinweis, dass diese Berechnung nach einem sonst nicht näher beschriebenen, aber bei einem renommierten Betriebsberatungsunternehmen "eingekauften" System erfolgte, reicht für die Nachvollziehbarkeit der genannten Gesamtsummen nicht. Gleiches gilt - jedenfalls für die Rechtslage vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80, - auch in Ansehung der Festlegung der Bandbreite der Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppe A1. In diesem Zusammenhang mag es durchaus zutreffen, dass der Festlegung der Richtverwendungen nach dem Besoldungsreform-Gesetz 1994 ein System zu Grunde lag, welches von Bandbreiten wie auch immer zu ermittelnder Punktwerte ausging. Da aber die genannten Bandbreiten ihren positivrechtlichen Niederschlag ausschließlich in den in der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Richtverwendungen gefunden haben, kann ein Nachweis für die Richtigkeit einer angenommenen Bandbreite für eine Funktionsgruppe einer Verwendungsgruppe nur dadurch geführt werden, dass diese anhand der im Gesetz positivierten Richtverwendungen auch ausgelotet wird.